



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE ZDB

## Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung, Bundestags-Drucksache 15/2573 Fassung vom 2. März 2004**

---

#### **I. Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens**

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Schwarzarbeit in Deutschland ein alarmierendes Niveau erreicht hat, durch sie gesetzestreue Unternehmer und Arbeitnehmer geschädigt werden und die Schwarzarbeit enorme Einnahmeausfälle bei Sozialkassen und Fiskus verursacht. Die bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen legaler und illegaler Arbeit führt zu einem Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze. Durch die zunehmende Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft haben viele Bauarbeiter ihren Arbeitsplatz verloren, weil deutsche Baubetriebe, die sich an die Tarifverträge halten, gegenüber der illegalen Niedriglohnkonkurrenz keine faire Chance im Wettbewerb haben. Die von den illegal arbeitenden Baubetrieben angebotenen Stundenverrechnungssätze für Bauleistungen, die zum Teil um die Hälfte geringer sind als diejenigen der ordnungsgemäß arbeitenden und ihren Abgabeverpflichtungen nachkommenden Baubetriebe, lassen sich in vielen Fällen nur durch eine konsequente

Hinterziehung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie durch eine erhebliche Unterschreitung der allgemeinverbindlichen Mindestlöhne erklären.

Die Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens, den Kampf gegen die Schwarzarbeit durch ein umfassendes Maßnahmen- und Gesetzgebungspaket zu verschärfen, wird daher ausdrücklich begrüßt. Ebenso begrüßt das deutsche Baugewerbe, dass die Prüfungs- und Ermittlungsrechte für die zuständigen Behörden klar definiert und geregelt werden; dies fordert der ZDB seit Jahren.

Unsere große Enttäuschung bringen wir jedoch darüber zum Ausdruck, dass die Bekämpfung der Ursachen der Schwarzarbeit mit dem Gesetzentwurf erneut überhaupt nicht in Angriff genommen wird. Die Ursachen der Schwarzarbeit liegen in der viel zu hohen Steuer- und Abgabenbelastung in der Bundesrepublik Deutschland begründet. Die ordnungsgemäß abgerechnete Handwerkerstunde ist im Verhältnis zur „schwarzen Konkurrenz“ für viele Auftraggeber, insbesondere private Auftraggeber, zu teuer. Von entscheidender Bedeutung ist es daher, dass sich Schwarzarbeit nicht lohnen darf. Es reicht also nicht aus, sich auf eine Erhöhung und Erweiterung des Bußgeld- und Strafrahmens zu konzentrieren. Die Ursachen der Schwarzarbeit müssen vielmehr erkannt und konsequent beseitigt werden. Das Deutsche Baugewerbe fordert daher die folgenden flankierenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen:

- Einführung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Bauleistungen;
- verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Baurechnungen im selbstgenutzten Wohneigentum sowie
- mittel- und langfristig die Senkung der gesetzlichen Lohnzusatzkosten.

Festzustellen bleibt jedoch – und dies hatten wir schon in unserer Stellungnahme zu dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vorgetragen -, dass nicht schärfere Gesetze allein, sondern ein wirksamerer Gesetzesvollzug vorrangig erscheinen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erfolgreicher als bisher zu bekämpfen.

Trotz des im Sommer 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sind zumindest in der Bauwirtschaft immer noch Defizite im Bereich des Gesetzesvollzugs, der Prüfpraxis der zuständigen staatlichen Behörden und bei der Durchsetzung der verhängten Geldbußen und Straftaten festzustellen, von einem Rückgang der illegalen Beschäftigung kann nicht ausgegangen werden.

## **II. Notwendige gesetzliche Maßnahmen**

Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass die von dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes in den letzten Jahren wiederholt vorgetragene Forderungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurden, obwohl wir sie zur wirksamen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in unserem Wirtschaftszweig für dringend erforderlich halten:

- **Schaffung von Anreizen zur Vermeidung von Schwarzarbeit**

Es ist unumstritten, dass Mitursachen für die Schwarzarbeit die hohe Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland ist. So stellt allein schon die Tatsache, dass eine „reguläre“ Handwerkerstunde unter 40 Euro nicht zu haben ist, während in Schwarzarbeit erbrachte Leistungen für weniger als die Hälfte beauftragt werden können, einen erheblichen Anreiz zur Beauftragung von Schwarzarbeit dar.

Das Deutsche Baugewerbe fordert daher seit langem eine deutliche Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung. Diese könnte einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit darstellen. Zwei Maßnahmen sind hierzu aus unserer Sicht unabdingbar: Die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Bauleistungen sowie die verbesserte Absetzbarkeit von Baurechnungen im selbstgenutzten Wohnungseigentum.

Erfahrungen auf europäischer Ebene zeigen, dass eine deutliche Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Bauleistungen ein adäquates Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit darstellt. Erste Erfahrungsberichte, z. B. aus Frankreich, zeigen, dass mit dieser Maßnahme ein Anstieg des Bauvolumens und der damit verbundenen Umsätze um 10 % zu verzeichnen ist. Es ist vor diesem Hintergrund über-

haupt nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung sich einer Umsetzung der entsprechenden Richtlinie in Deutschland seit langem widersetzt.

Die Beauftragung von Baubetrieben bei notwendigen Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten an selbst genutztem Wohneigentum wird von den Eigentümern oftmals aufgrund der hohen Rechnungspreise gescheut. Seitens der Betriebe müssen die hohen Sozialabgaben als Kosten in den Preisen berücksichtigt werden. Hohe Steuern und Abgaben bergen die Gefahr, dass Bauleistungen auf illegalem Wege erbracht werden.

Wir fordern daher, dass die Möglichkeiten zur steuerlichen Geltendmachung von Rechnungen für Bauleistungen an selbst genutztem Wohneigentum im Bestand deutlich ausgeweitet werden. Hier bedarf es zudem dringend auch einer entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Bekanntmachung.

- **Beseitigung des Vollstreckungsnotstandes im Ausland**

Es muss davon ausgegangen werden, dass bisher nur ca. 15 % der Bußgeldbescheide im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit tatsächlich vollstreckt werden. Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden scheitert insbesondere bei Betrieben, die keinen Betriebssitz in Deutschland haben. Dieser Vollstreckungsnotstand im Ausland muss durch entsprechende bilaterale Abkommen und ggf. durch eine Initiative der Bundesregierung auf europäischer Ebene beseitigt werden. Eine Verschärfung des Bußgeld- und Strafrahmens hat nur dann eine wirklich abschreckende Wirkung, wenn die Täter auch mit der Vollstreckung der Bußgeldbescheide rechnen müssen. Dies ist aber bei Betrieben ohne Sitz in Deutschland gerade nicht der Fall und wird durch den Gesetzentwurf auch zukünftig nicht geändert. Vor dem Hintergrund der nahen EU-Osterweiterung erscheint es dringend notwendig, dass die Bundesregierung Maßnahmen ergreift, mit denen auf europäischer Ebene sichergestellt wird, dass Bußgeldbescheide im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit endlich auch im europäischen Ausland vollstreckt werden. Auch ist für uns nicht verständlich, warum angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand auf die Vollstreckung dieser Bußgeldbescheide verzichtet wird, da es sich hierbei um Einnahmen im mehrstelligen Millionenbereich handeln dürfte.

- **Verstärkung der Baustellenkontrollen**

Spektakuläre und medienwirksame Einzelaktionen führen bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit nicht zum Ziel. Notwendig sind regelmäßige Baustellenbeobachtungen und –kontrollen, die auch vor Beginn und nach Ende der allgemeinen Arbeitszeit sowie am Wochenende durchgeführt werden müssen. Hierzu sind jedoch keine Gesetzesänderungen, sondern eine wirksamere und verbesserte Prüfpraxis der zuständigen Behörden notwendig.

### **III. Bewertung einzelner Gesetzesänderungen**

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen des umfangreichen Artikelgesetzes, die für uns von besonderer Bedeutung erscheinen, wie folgt Stellung:

#### **Artikel 1: Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung**

##### **§ 1 - Zweck des Gesetzes**

§ 1 SchwarzArbG lässt sich entnehmen, dass die Bundesregierung mit der erstmaligen gesetzlichen Definition des Begriffes der Schwarzarbeit zugleich auch einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel in Bezug auf ihren Unrechtsgehalt vornimmt. So soll das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Teilen ersatzlos aufgehoben werden. Damit wäre zukünftig ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwArbG nicht mehr als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Dieses Vorhaben der Bundesregierung trifft auf die entschiedene Ablehnung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes. Die Absicht, Regelungen zu Verstößen gegen handwerks- und gewerberechtliche Anzeige- und Eintragungspflichtverletzungen nahezu ersatzlos entfallen zu lassen, kann nur als erneuter Vorstoß gewertet werden, handwerkliche Qualifikationen und Leistungen insgesamt in der Öffentlichkeit herabzustufen.

So vermag es nicht zu überzeugen, unter Verweis auf die vermeintliche Rechtsunsicherheit wegen handwerksrechtlicher Abgrenzungsfragen sowie vermeintlich seit Jahren bestehender Abgrenzungsprobleme, die bisher keiner Lösung zugeführt worden

seien, von den bisherigen Bußgeldtatbeständen, wie sie im derzeit geltenden Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorhanden sind, abzusehen. Diese Begründung lässt tief blicken. Schließlich sollte doch gerade die zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene „Liberalisierung“ der Handwerksordnung dazu dienen, solche vermeintlichen Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Einem unbefangenen Betrachter könnte sich der Eindruck aufdrängen, dass angesichts minimaler Bußgeldrahmen zukünftig geradezu dazu eingeladen wird, mehr oder weniger sanktionslos gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Durch die Herausnahme dieser Bußgeldtatbestände wird leider der schon erweckte Eindruck verstärkt, dass eine unzulässige Berufsausübung nach der Handwerksordnung nicht mehr als Schwarzarbeit anzusehen wäre. Wir glauben nicht, dass dieser falsche Eindruck wirklich durch das Gesetzgebungsvorhaben verstärkt werden sollte.

Hinzu kommt ein Weiteres: Bei derart niedrigen Bußgeldrahmen, wie sie jetzt von der Bundesregierung favorisiert werden, käme nahezu jegliche Ermittlungstätigkeit zum Erliegen. Schließlich dürfte es schon aus Kostengesichtspunkten für viele Ermittlungsbehörden kaum mehr interessant sein, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen, da zu erwartende Bußgelder kaum kostendeckend wären.

Vor diesem Hintergrund fordern wir dringend, zumindest die bisherigen Regelungen mit dem entsprechenden Bußgeldrahmen in das Handwerksrecht bzw. die Gewerbeordnung zu übernehmen.

### **§ 1 Abs. 3 – nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht**

Nach § 1 Abs. 3 soll ein Fall der Schwarzarbeit für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen nicht gegeben sein. Nach § 3 Abs. 2 gilt eine Tätigkeit insbesondere dann nicht als nachhaltig auf Gewinn gerichtet, wenn diese gegen ein geringes Entgelt erbracht wird.

Wir halten die Absicht für richtig, das Kriterium der nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 des Gesetzes einzufügen. Wir befürchten aber, dass dieser gesetzgeberische Wille insbesondere durch § 1 Abs. 3 Satz 2 nicht richtig zum Ausdruck kommt, da durch diesen Satz der Eindruck erweckt wird, dass eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht insbesondere dann nicht besteht, wenn (auch gewerbliche) Dienst- oder Werkleistungen besonders niedrig entlohnt werden. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass kein Fall der Schwarzarbeit vorliegen würde, wenn Schwarzarbeiter ein besonders geringes Entgelt erhalten würden, wenn z. B. im Baugewerbe der allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohn unterschritten würde. In den Fällen, in denen im Rahmen einer illegalen Beschäftigung den die Schwarzarbeit ausführenden Arbeitnehmern ein besonders geringes Entgelt gezahlt wird, kann entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 die Gewinnerzielungsabsicht des die Schwarzarbeit erbringen lassenden Unternehmers gerade besonders groß sein. Daher lehnen wir das Kriterium der geringen Entlohnung als Merkmal für eine Gewinnerzielungsabsicht ab.

## **§ 2 – Prüfungsaufgaben**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob Ausländer mit der erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Da nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes die Behörden der Zollverwaltung die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes überprüfen, wozu im Baubereich die Einhaltung des Mindestlohnes sowie die Teilnahme am Urlaubskassenverfahren der Bauwirtschaft gehören, muss es sich bei § 2 Abs. 1 Nr. 5 bei den „ungünstigeren Arbeitsbedingungen“ um andere Arbeitsbedingungen als um den Mindestlohn handeln.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass Arbeitnehmer, die im Rahmen von sog. Werkvertragsabkommen in die Bundesrepublik Deutschland kommen, nicht nur den Mindestlohn, sondern die tariflichen Leistungen vergleichbarer Arbeitnehmer zu erhalten haben.

Daher haben die Behörden der Zollverwaltung zu prüfen, ob Werkvertragsarbeitnehmer aus mittel- und osteuropäischen Staaten die tariflichen Leistungen erhalten, die

vergleichbare heimische Arbeitnehmer erhalten. Dies können die Behörden der Zollverwaltung jedoch nur dann, wenn sie aufgrund der entsprechenden Werkvertragsabkommen wissen, welche Arbeitnehmer im Rahmen solcher Werkvertragskontingente eine Arbeitserlaubnis zur Aufnahme der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben und welche deutschen Tarifbedingungen für die Werkvertragsarbeitnehmer zur Anwendung kommen. Daher genügt es nicht, dass nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse im Rahmen von Werkvertragskontingenten abrufen „dürfen“. Um die Prüfaufgaben im Rahmen von § 2 Abs. 1 Nr. 5 ordnungsgemäß erfüllen zu können, muss § 6 Abs. 2 dahingehend geändert werden, dass diese Daten unabhängig von einer Anforderung automatisch den Behörden der Zollverwaltung übermittelt werden.

### **§ 6 – Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden**

§ 6 des Gesetzes regelt die Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden, wonach die in § 2 Abs. 2 genannten Behörden verpflichtet sind, einander die für deren Prüfung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Behördenaufgaben erforderlich ist.

Nach § 6 Abs. 3 unterrichtet die Zollverwaltung die zuständigen Behörden, wenn sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Gesetze ergeben. Hierzu ist anzumerken, dass in § 6 Abs. 3 das **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** nicht aufgeführt wurde, obwohl es u. E. zwingend in den Katalog des § 6 Abs. 3 aufzunehmen ist. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist eine der entscheidenden Normen im Kampf gegen Schwarzarbeit und Lohndumping in der Bauwirtschaft. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz normiert die Verbindlichkeit des in Deutschland für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohns für nach Deutschland entsandte ausländische Arbeitnehmer sowie die Teilnahme am Urlaubskassenverfahren. Der die Einhaltung der Teilnahme am Urlaubskassenverfahren überwachenden und durchführenden Urlaubskassen- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) kommt daher im Kampf gegen Wettbewerbsverzerrungen und Lohndumping in der Bauwirtschaft eine entscheidende Aufgabe zu. Die ULAK stellt sicher, dass durch die obligatorische Teilnahme von in- und

ausländischen Betrieben alle dieselben Wettbewerbsbedingungen – zumindest in Bezug auf die Urlaubsbedingungen – einzuhalten haben. Daher hat die ULAK bislang im Rahmen eines Datenaustauschs gemäß § 69 SGB X i. V. m. § 31 SGB I Daten über Baubetriebe erhalten, die von den Behörden der Arbeitsverwaltung und der Zollverwaltung kontrolliert wurden. Hierbei ist es für die ULAK von entscheidender Bedeutung, zu erfahren, ob Betriebe auf dem Baumarkt, die für ihre Arbeitnehmer keine Beiträge zum Urlaubskassensystem leisten, am Wettbewerb teilnehmen. Die ULAK ist daher auf die entsprechenden Meldungen der Zollverwaltung zu überprüften Baubetrieben angewiesen, um ihre Aufgaben, die durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zugewiesen sind, entsprechend erfüllen zu können. Daher muss in § 6 Abs. 3 das Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit aufgenommen werden und insgesamt der Datenaustausch mit der ULAK sichergestellt werden.

### **§ 15 – Allgemeines**

In § 15 sind die Fragen des Datenschutzes angesprochen. Wie zuvor dargestellt, ist es notwendig, dass die ULAK im Rahmen eines Datenverbundes auch in Zukunft die Daten durch die prüfende Behörde erhält, die sie benötigt, um festzustellen, ob ein Betrieb zur Teilnahme am allgemeinverbindlichen Urlaubskassenverfahren verpflichtet ist. Hierbei sind für die ULAK auch dann Daten von Relevanz, wenn keine Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vorliegen, da die ULAK auch in diesem Fall ein berechtigtes Interesse daran hat zu überprüfen, ob der Betrieb ordnungsgemäß am Urlaubskassenverfahren teilnimmt. Daher muss in § 15 des Gesetzentwurfes sichergestellt werden, dass die ULAK auch für den Fall die relevanten Ergebnisse über die Überprüfung von Baubetrieben erhält, falls sich kein Anhaltspunkt für eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat ergeben hat.

### **§ 16 Abs. 1 - Zentrale Datenbank**

Bedenken begegnet die in § 16 Abs. 1 geschaffene gesetzliche Grundlage für die Speicherung personen- und unternehmensbezogener Daten in der zentralen Datenbank der Zollverwaltung. Insoweit soll es für die Speicherung von Daten ausreichen, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ über das Vorliegen von Schwarzarbeit gem. § 1 oder illegaler Beschäftigung gegeben sind. Hierbei handelt es sich um eine verhältnismäßig niedrige, zudem interpretationsfähige Schwelle für das Speichern von Daten durch die

Zollverwaltung, mit der dieser ein erheblicher Spielraum bei der Entscheidung über die Speicherung von Daten eingeräumt wird.

Absatz 6 sollte im Übrigen dahingehend klargestellt werden, dass auch der Beschuldigte im Sinne von Abs. 4 einen Auskunftsanspruch gem. § 19 Bundesdatenschutzgesetz hat.

### **Artikel 7 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes fordert seit Jahren einen Ausschluss des Unfallversicherungsschutzes für Schwarzarbeiter. Es ist ein Skandal, dass die gesetzestreuen Baubetriebe dazu verpflichtet sind, ihre illegale Konkurrenz auf diese Weise durch die Beiträge zu den Berufsgenossenschaften zu „subventionieren“.

Daher begrüßen wir es grundsätzlich, dass sich die Bundesregierung dieser Problematik annimmt. Die nun in § 110 Abs. 1 a SGB VII vorgeschlagene Regressmöglichkeit für die Unfallversicherungsträger ist jedoch unvollständig, da sie in keiner Weise die Arbeitnehmer einbezieht, die die Schwarzarbeit ausführen.

Um nicht nur gegenüber den „Unternehmern“, die Schwarzarbeit ausführen lassen, sondern auch gegenüber den die Schwarzarbeit ausführenden „Arbeitnehmern“ eine deutliche Abschreckungswirkung zu erzielen, halten wir es für notwendig, diejenigen Arbeitnehmer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig schwarz arbeiten und um die Hinterziehung der Sozialversicherungsbeiträge wissen, ebenfalls in den Regress mit einzubeziehen.

Daher muss § 110 Abs. 1 a des Entwurfs dahingehend erweitert werden, dass die die Schwarzarbeit ausführenden Arbeitnehmer, die wissen oder wissen müssen, dass der sie beschäftigende Unternehmer sie nicht nach § 28 a des Vierten Buches bei der Einzugsstelle angemeldet hat, dem Unfallversicherungsträger in Gesamtschuldnerschaft mit dem Unternehmer die Aufwendungen zu erstatten haben, die infolge von Versicherungsfällen bei der Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind.

Durch diese Formulierung ist sichergestellt, dass diejenigen Arbeitnehmer weiterhin den vollen Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung haben, die ohne

deren Wissen nicht angemeldet wurden. In diesen Fällen, in denen der Unternehmer ohne Wissen der Arbeitnehmer diese nicht angemeldet hat, ist es gerechtfertigt, nur diesen allein in Regress zu nehmen.

In den Fällen aber, in denen der die Schwarzarbeit ausführende Arbeitnehmer genau weiß, dass er nicht angemeldet wurde, ist es schon aus Gründen der Prävention und der Abschreckung notwendig, ihn zukünftig als Gesamtschuldner neben dem Unternehmer mit in den Regress zu nehmen.

### **Artikel 18 – Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung**

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat in den letzten Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass der Sozialversicherungsausweis durch seine Fälschungsfähigkeit kein effektives Kontrollinstrument darstellt und keinen Beitrag zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit leistet. Die drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes fordern daher seit Jahren, den Sozialversicherungsausweis zu einem fälschungssicheren und elektronisch lesbaren Ausweis weiterzuentwickeln. Eine Arbeitsaufnahme soll in Zukunft erst dann erfolgen dürfen, wenn ein solcher Ausweis ausgestellt worden ist. Die Arbeitsaufnahme ohne einen solchen fälschungssicheren und elektronisch lesbaren Sozialversicherungsausweis muss dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bundesregierung hatte am 1. April 2003 im Rahmen des Bündnisgesprächs Bau den drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes zugesagt, dass über eine Funktionserweiterung der in der Erprobung befindlichen JobCard nach dem Ende der Erprobungsphase entschieden werden soll. Die Erprobungsphase dieser JobCard endet unserer Kenntnis nach am 15. April 2004.

Daher stellen wir mit Erstaunen fest, dass die Bundesregierung offensichtlich bereits vor einer Entscheidung über die Erweiterung der JobCard zu einem fälschungssicheren Ausweis, der von den Behörden der Zollverwaltung auf den Baustellen kontrolliert werden kann, davon ausgeht, dass der Sozialversicherungsausweis abgeschafft wird. Für den Fall, dass die JobCard nicht in der wünschenswerten und notwendigen Form erweitert werden könnte und der Sozialversicherungsausweis entfiere, wäre dies ein erheblicher Rückschlag im Kampf gegen die Schwarzarbeit. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die früher obligatorische Sofortmeldung (§ 102 SGB IV a. F.) mit

dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 aufgehoben wurde. Nach Abschaffung der Sofortmeldung im Jahr 2002 und der nun geplanten Abschaffung des Sozialversicherungsausweises bestünde ohne Einführung einer fälschungssicheren, auf den Baustellen elektronisch lesbaren Karte nur noch die allgemeine Meldepflicht nach § 28 a SGB IV. Wir bezweifeln, dass hierdurch ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gerade im nicht stationären Baubereich geleistet wird.

Ohne den Sozialversicherungsausweis kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mit dessen Sozialversicherungsnummer anmelden, da schätzungsweise 90 % der Arbeitnehmer ihre Sozialversicherungsnummer nicht kennen. In diesen Fällen sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, ein sog. Vergabeverfahren einzuleiten, mit dem geprüft wird, ob dem Arbeitnehmer schon eine Nummer erteilt wurde und wenn ja, welche, oder ob dem Arbeitnehmer eine neue Nummer zugewiesen werden muss. Unserer Kenntnis nach ist dieses Verfahren verwaltungs- und kostenintensiv. Daher erscheint es allein praktikabel, den Sozialversicherungsausweis erst dann abzuschaffen, wenn mit der JobCard eine Nachfolgeregelung tatsächlich zur Verfügung steht.

### **Artikel 21 und 22 – Änderung der Wintergeld-Verordnung und der Winterbau-Umlageverordnung**

Die beiden vorgesehenen Änderungen entsprechen in vollem Umfang der von allen drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemeinsam vorgesehenen Befreiung der Betriebe des Baugewerbes von der Winterbau-Umlage für auf Auslandsbaustellen beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die vorgesehenen Änderungen wird die bisherige Doppelbelastung der Betriebe ausgeschlossen und deren Wettbewerbsfähigkeit erhöht.

Berlin, 17. März 2004

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Geschäftsbereich  
Sozial- und Tarifpolitik

Hauptabteilung Recht

gez. Felix Pakleppa

gez. Elmar Esser